

S a t z u n g

des Vereins „Kreis der Freunde der Wessenberg-Schule Konstanz e.V.“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen" Kreis der Freunde der Wessenberg-Schule Konstanz e. V.", nachfolgend „Förderverein“ genannt.
2. Der Förderverein hat seinen Sitz in Konstanz und ist im Vereinsregister von Konstanz VR 430 eingetragen
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Fördervereins

1. Zweck des Fördervereins ist die ideelle und materielle Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Wessenberg-Schule Konstanz sowie die Pflege der Verbindung zwischen der Schule, den Eltern der SchülerInnen, den ehemaligen SchülerInnen sowie den Ausbildungsbetrieben und –behörden.
2. Der Zweck wird vor allem verwirklicht durch die
 - a) Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden und durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen,
 - b) Förderung eines lebendigen Schullebens auch außerhalb des Unterrichts (z. B. Unterstützung und Durchführung von wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Veranstaltungen sowie Schulfesten, Förderung von Schulandheimaufenthalten und Studienfahrten)
 - c) Pflege von Kontakten zu ehemaligen SchülerInnen,
 - d) Unterstützung der Schule beim Auf- und Ausbau schulischer Einrichtungen,
 - e) Förderung der Zusammenarbeit der Schule mit Ausbildungsbetrieben, Kammern und allen an der dualen Ausbildung beteiligten Stellen,
 - f) Förderung von besonders begabten und engagierten SchülerInnen (z. B. Verleihung von Schulpreisen)

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Fördervereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Fördervereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechtes werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung, durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds, die zum Schluss des Kalenderjahres wirksam wird, in dem sie dem Förderverein zugegangen ist, durch Ausschluss aus dem Förderverein oder durch Streichen aus der Mitgliederliste.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Interessen des Fördervereins verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
5. Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste kann durch den Vorstand mit einfachem Mehrheitsbeschluss erfolgen, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und dieser Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb dreier Monate von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet wird. In der Mahnung ist auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinzuweisen.

6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Fördervereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
7. Die Haftung der Mitglieder ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
8. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins, durch die Benutzung von Vereinseinrichtungen oder durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechtes einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - zu unterstützen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zum 01.03. eines Jahres für das laufende Kalenderjahr fällig.
2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Fördervereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

Die Mitglieder der Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig. Vergütungen werden nicht gewährt.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens zehn Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
3. Mit der Einladung ist die vorläufig festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere die
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - Beschlussfassung über Richtlinien und Grundsätze zur Vergabe von Vereinsmitteln,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszweckes oder Auflösung des Fördervereins,
 - Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer erstellt und vom Leiter der Mitgliederversammlung unterschrieben wird.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand des Fördervereins besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Kassierer(in)
- dem/der Schriftführer(in)
- bis zu 2 weiteren Beisitzern

Weiterhin gehört dem Vorstand kraft Amtes der/die Schulleiter(in) der Wessenberg-Schule Konstanz an.

Die Ämter des Kassierers oder Schriftführers können auch mit dem eines stellvertretenden Vorsitzenden oder eines Vorstandsmitgliedes kraft Amtes personell vereinigt werden.

Das Amt des/der Vorsitzenden kann auch mit einem Vorstandsmitglied kraft Amtes personell vereinigt werden.

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.
3. Der Förderverein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter vertreten. Jeder von ihnen ist befugt, den Förderverein allein zu vertreten. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende nur tätig wird, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
4. Der Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind möglich, wenn alle Vorstandsmitglieder mitwirken.
5. Teilnahmeberechtigt an den Sitzungen des Vorstandes sind – neben den Mitgliedern des Vorstandes – ohne eigenes Stimmrecht auch der/die jeweilige Schülersprecher(in) und Elternbeiratsvorsitzende der Wessenberg-Schule Konstanz.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Fördervereins. Im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplanes ist er zur Bewilligung von Ausgaben und Vergabe von Aufträgen oder Leistungen berechtigt.

§ 10

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt bis zu zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.
2. Der/die Kassenprüfer hat/haben die Aufgabe, einmal jährlich die Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Der/die Kassenprüfer hat/haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Er/sie fordern die Mitgliederversammlung auf, über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Fördervereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Landkreis Konstanz, mit der Maßgabe, dieses zweckgebunden der Wessenberg-Schule Konstanz zur Verfügung zu stellen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 18.04.2012 in Kraft und ersetzt die bislang gültige Vereinsatzung.

Konstanz, 18.04.2012

Angela Jaekel
Vorsitzende